



xx/2025

# Mitteilungsblatt / Bulletin

xx. Monat 2025

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention  
der Berlin Professional School  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 26.08.2025**

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Form und Inhalt des Antrags</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Studienplatzvergabe</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Auswahlkriterien und Auswahlverfahren</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zulassung, Zulassungsbescheid</b>	<b>6</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten / Außerkrafttreten</b>	<b>6</b>

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention  
der Berlin Professional School  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 26.08.2025<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 83 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283) i. V. m. § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Institutsrat der Berlin Professional School die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung des weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.
- (3) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ erbringen.
- (3) Es wird eine Zulassungskommission gebildet. Der Zulassungskommission gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. Darüber hinaus kann eine nebenberufliche Lehrkraft der HWR Berlin, die im Bereich Kriminologie und/oder Kriminalprävention tätig ist oder war, mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Studienplatzvergabe gemäß § 5 Absatz 3.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am xx.xx.2025.

### **§ 3 Form und Inhalt des Antrags**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Website der Berlin Professional School. Nähere Hinweise sind der Website zu entnehmen.
- (2) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung vorzulegen.
- (3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
  1. eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
  2. einen tabellarischen Lebenslauf;
  3. den Nachweis der bisherigen Hochschulausbildung anhand der Exmatrikulationsbescheinigung;
  4. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Masterstudium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote;
  5. den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden;
  6. Nachweise über Berufstätigkeit und weitere berufliche Erfahrungen sowie
  7. den Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 soweit erforderlich.

### **§ 4 Studienplatzvergabe**

Die Studienplatzvergabe erfolgt gemäß einer Rangfolge, die von der Zulassungskommission gemäß den Auswahlkriterien von § 5 Absatz 3 gebildet wird.

### **§ 5 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden von einem Mitglied der Zulassungskommission gesichtet und bewertet. Mitglieder der Zulassungskommission können zusätzlich mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview, insbesondere zur Klärung, ob sie oder er für das Studium geeignet ist, führen.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt gemäß § 16 BerHZG nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
  1. Erlangte Abschlussnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als Faktor X<sub>1</sub>,
  2. Berufspraktische Erfahrungen im Bereich Kriminologie und / oder Kriminalprävention als Faktor X<sub>2</sub>

(4a) Die Bewertung der Abschlussnote des Erststudiums nach Abs. 3 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Abschlussnote Erststudium	Punkte / Messzahl X <sub>1</sub>
1,0 bis 1,2	30
1,3 bis 1,5	25
1,6 bis 2,0	20
2,1 bis 2,5	15
2,6 bis 3,0	10
3,1 bis 3,5	5
3,6 bis 4,0	0

(4b) Abweichend von Abs. 4a erfolgt die Bewertung der Auswahlkriterien nach Abs. 3 Nr. 1 von Bewerberinnen und Bewerbern mit Erster Juristischer Staatsprüfung nach folgendem Schema:

Punktzahl Erste Juristische Staatsprüfung	Punkte / Messzahl X <sub>1</sub>
≥ 9,0 Punkte	30
8,0 bis 8,9 Punkte	25
7,0 bis 7,9 Punkte	20
6,0 bis 6,9 Punkte	15
5,0 bis 5,9 Punkte	10
4,0 bis 4,9 Punkte	5
< 4,0 Punkte	0

Maßgeblich für das Auswahlkriterium nach Abs. 3 Nr. 1 ist der Punktwert der Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung.

(5) Bei der Bewertung der berufspraktischen Erfahrung im Bereich Kriminologie und / oder Kriminalprävention (X<sub>2</sub>) wird in erster Linie die Dauer in Monaten nach folgendem Schema berücksichtigt:

Dauer der berufspraktischen Erfahrung im Bereich Kriminologie und / oder Kriminalprävention	Punkte / Messzahl X <sub>2</sub>
Über 48 Monate	20
Mindestens 37 Monate	15
Mindestens 25 Monate	10
Über 12 Monate	5

Darüber hinaus werden bei entsprechendem Nachweis über besondere Qualifikationen folgende Punkte zusätzlich berücksichtigt:

Besondere Qualifikationen	Punkte / Messzahl X <sub>2</sub>
Mind. 12 Monate berufliche Tätigkeit mit kriminalpräventiver Schwerpunktsetzung	6
Mind. 12 Monate berufliche Tätigkeit mit Führungsverantwortung	2
Erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen kriminalpräventiven Weiter- bzw. Fortbildungsprogramms im Umfang von mindestens 50 Stunden	2

Eine berufliche Tätigkeit mit kriminalpräventiver Schwerpunktsetzung liegt vor, wenn der wesentliche Tätigkeitsinhalt (mind. 85 % der regelmäßigen Arbeitszeit) nachweislich auf die Verhinderung von Straftaten

oder abweichendem Verhalten gerichtet war, z. B. im Rahmen kriminalpräventiver Projekte, spezialisierter Polizei- oder Sozialarbeit oder in Präventionsgremien.

(6) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,5 (X_2)$$

ergibt.

## **§ 6 Zulassung, Zulassungsbescheid**

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.

(3) Im Zusammenhang mit der Zulassung werden die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass

1. zum Erreichen des Mastergrades, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind und
2. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben müssen.

(4) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation vorzunehmen ist.

(5) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Immatrikulation nicht bis zu dem gemäß Absatz 4 bestimmten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Kriminologie und Kriminalprävention der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 28.02.2023“ außer Kraft.